

## **Außenbereichssatzung Wandweg – Stellungnahme des Umweltamtes als Untere Naturschutzbehörde**

(Quelle; Auswertung Beteiligung, Stellungnahme vom 26.7.2024, Hervorhebungen durch BUND)

Die Außenbereichssatzung liegt innerhalb des Naturparkes „Östlicher Teutoburger Wald“ und innerhalb eines Bereiches mit **einer hohen Biotop- und Artenvielfalt** und besonderem Erholungswert.

Der Bereich grenzt an das **FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald"** an und trägt mit seinen **extensiv genutzten Grünlandflächen** und seinen mosaikartig darin eingestreuten Gehölzen maßgeblich zu dem hier noch erhaltenen hohen Strukturreichtum bei. Die zwischen den Waldflächen des Teutoburger Waldes und dem Wandweg liegenden extensiv genutzten Weiden und Wiesen sind Jagdhabitats von u. a. Uhu und Rotmilan, die in den Wäldern der Umgebung brüten.

Auch wenn die Außenbereichssatzung noch kein Baurecht begründet, so hat sie doch das Ziel, eine Bebauung zu ermöglichen. Die Bebauung im Teutoburger Wald wird auf Grundlage dieser Satzung an dieser Stelle möglicherweise zunehmen. Bezüglich der zu **erwartenden Beeinträchtigungen** ist dabei ggf. nicht nur das einzelne Bauvorhaben erheblich, sondern auch **die Gesamtheit der Bebauung**.

Zukünftige Bauanfragen im Satzungsbereich, die weiterhin nach § 35 BauGB einzeln geprüft werden, werden bezüglich der daraus resultierenden Beeinträchtigungen jedoch lediglich als Einzelvorhaben isoliert betrachtet. **Die untere Naturschutzbehörde fordert daher, zumindest für den südlichen Geltungsbereich einen Bebauungsplan statt einer Außenbereichssatzung aufzustellen.** Eingriff und Ausgleich insbesondere mit Blick auf den Artenschutz werden so sinnvoller gebündelt, bewertet und auch in der summarischen Auswirkung auf das FFH-Gebiet beurteilt.

**Eine Verschiebung dieser wichtigen Belange auf die Ebene einzelner Baugenehmigungen wird hier für die betrachteten Schutzgüter als nicht hinreichend bewertet.** Es ist zu erwarten, dass südlich des Wandweges bei einer Bebauung die heute noch extensiv genutzten Wiesen bei einer Bebauung in die Gartenbereiche mit einbezogen und als intensiv gepflegter Rasen genutzt werden. Dies ist bei den vorhandenen Baugrundstücken bereits geschehen.

Im Satzungsbereich selber gibt es Vorkommen der geschützten Breitflügelfledermaus. Hier könnten sich bereits Fassadensanierungen negativ auf das Vorkommen auswirken. Zudem weist schon die bestehende Bebauung im südlichen Bereich des Wandweges lediglich 40-60 m Abstand zum angrenzenden FFH-Gebiet auf. Weitere störende Einflüsse auf das FFH-Gebiet sollten daher vermieden werden.

Im Norden grenzt die Bebauung direkt an einen vorhandenen Wald an, z. T. wird auch der Wald in das Satzungsgebiet mit einbezogen. Dies ist im Hinblick auf den fehlenden Abstand zur künftigen Bebauung kritisch zu beurteilen. Da der Abstandserlass zum Wald aufgehoben wurde, wird voraussichtlich eine Rücknahme des Waldes durch entsprechende Waldumwandlungsanträge oder z. B. durch Entwicklung eines Waldmantels erforderlich.

**Zusammengefasst bestehen daher seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung.**